

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen
Nr. 02 / 2017**

Hagen, 31. März 2017

Inhalt:

1. Einundzwanzigste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 24. März 2017
2. Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie (Political Science, Public Administration, Sociology)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 15. Februar 2017
3. Zehnte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Governance“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 15. Februar 2017
4. Vierundzwanzigste Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext, Europäische Moderne: Geschichte und Literatur, Governance, Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur, Bildung und Medien: eEducation, Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 27. März 2017
5. Studienordnung für den Masterstudiengang „Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 15. März 2017
6. Zehnte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 15. März 2017
7. Bekanntgabe der Fristen für das Wintersemester 2017/18

**Einundzwanzigste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
vom 24. März 2017**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juli 2000, zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 15. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Elementare Zahlentheorie mit Maple (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte),“
2. In § 24 wird nach Abs. 8 der neue Abs. 9 angefügt:
„An die Stelle eines Leistungsnachweises zum Modul Elementare Zahlentheorie mit Maple gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 kann ein bis zum Sommersemester 2017 bestandener Leistungsnachweis zum Modul Praktikum unter Benutzung mathematischer Softwarepakete (ein Leistungsnachweis, 5 Leistungspunkte) treten.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum 01. April 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 13. März 2017 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 24. März 2017.

Hagen, den 24. März 2017

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Jörg Desel

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert

**Vierte Änderung der Studienordnung
für den Studiengang
„Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie
(Political Science, Public Administration, Sociology)“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der
FernUniversität in Hagen
vom 15. Februar 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 23. November 2011 in der Fassung vom 18. November 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 5:

Der letzte Satz wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Der erfolgreiche Abschluss von mindestens 10 - unter diesen alle Schwerpunkt- und Pflichtmodule sowie mindestens ein Wahlmodul - der insgesamt 11 Module sowie die Teilnahme an mindestens zwei Präsenz- oder Online-Seminaren ist Voraussetzung für die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit. Die 11. Modulprüfung (zum weiteren Wahlmodul) kann vor, während oder nach der Abschlussarbeit absolviert werden.“

2. § 14, Abs. 1 wird neu gefasst und lautet:

„Die B.A.-Abschlussarbeit kann nur in dem zuvor mit vier erfolgreich absolvierten Vertiefungsphasen-Modulen gebildeten Schwerpunkt zu einem dieser Module geschrieben werden. Um zur Abschlussarbeit zugelassen zu werden, muss ein Antrag auf Zulassung an das Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften gestellt werden. Dieser Antrag kann bereits nach 10 erfolgreich absolvierten Modulen gestellt werden, wenn die 11. während oder nach der Abschlussarbeit zu absolvierende Prüfung ein Wahlmodul betrifft. Die erfolgreiche Bearbeitung aller Schwerpunkt- und Pflicht-Module und mindestens eines Wahlmodul sowie die Teilnahme an mindestens zwei Präsenz- oder Online-Seminaren muss nachgewiesen werden, um zur B.A.-Abschlussarbeit zugelassen zu werden. Im Antrag ist anzugeben, in welchem Schwerpunkt und zu welchem Modul die Arbeit geschrieben werden soll.“

3. In Anhang 1 wird

in der Vertiefungsphase mit Schwerpunkt Politikwissenschaft Buchstabe c),
in der Vertiefungsphase mit Schwerpunkt Verwaltungswissenschaft Buchstabe c) und
in der Vertiefungsphase mit Schwerpunkt Soziologie Buchstabe c)
die Angabe zu Modul S3 geändert. Sie lautet:

„S3 Mikrosoziologie: Strukturen und Prozesse der Familie, Verwandtschaft und Gemeinschaft“.

4. Im Anhang 2 wird die Angabe zu Modul M2 geändert. Sie lautet:

„M2: Hausarbeit oder mündliche Prüfung“.

5. **Im Anhang 2** wird die Angabe zu Modul S1 geändert. Sie lautet:
„S1: Hausarbeit“.
6. **Im Anhang 2** wird die Angabe zu Modul S3 geändert. Sie lautet:
„S3: mündliche Prüfung“.

Artikel II

Diese Änderung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen ab 01. April 2017 für das Sommersemester 2017 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15. Februar 2017.

Hagen, den 15. Februar 2017

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Frank Hillebrandt

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert

**Zehnte Änderung der Studienordnung
für den Studiengang
„Governance“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der
FernUniversität in Hagen
vom 15. Februar 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV NRW. S. 1154) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Governance“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. März 2003 in der Fassung vom 16. September 2015 wird wie folgt geändert:

- 1. § 12, Abs. 2:**
Der Verweis auf die Prüfungsordnung wird korrigiert.
„§ 13 (9)“ wird ersetzt durch „§ 13 (8).“

- 2. § 14, Abs. 1 Satz 3:**
In Satz 3 werden die Wörter „und muss sich schwerpunktmäßig auf die Governance-Thematik beziehen“ ersatzlos gestrichen, so dass Satz 3 jetzt lautet:
„Die M.A.-Arbeit kann in allen angebotenen Modulen geschrieben werden.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15. Februar 2017.

Hagen, den 15. Februar 2017

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Frank Hillebrandt

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.

Prof. Dr. Ada Pellert

**Vierundzwanzigste Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge**
- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
- Governance
- Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur
- Bildung und Medien: eEducation
**- Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 27. März 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“, „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“, „Governance“, „Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur“, „Bildung und Medien: eEducation“ und „Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 25. November 2002 in der Fassung vom 29. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

- 1.** In der Überschrift der Prüfungsordnung wird als siebter Spiegelstrich ergänzt:
- Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen
- 2.** § 1 Absatz 1 wird als siebter Spiegelstrich der Studiengang ergänzt:
- Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen
- 3.** § 3 Abs. 8 wird zu Abs. 9
- 4.** § 3 Abs. 8 lautet:

„Einschreibvoraussetzung für den Master-Studiengang „Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“ sind die im Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse aus dem Fächerkanon der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften mit einem guten Studienabschluss oder einer guten Note der Abschlussarbeit (gut= 2,49 oder besser). Absolventinnen und Absolventen der in Absatz 1 aufgeführten Hochschulabschlüsse anderer Fächer mit einem guten Studienabschluss oder einer guten Note der Abschlussarbeit können in den Studiengang eingeschrieben werden, wenn sie das Fach-Eingangsmodul G1 und ein weiteres geschichtswissenschaftliches Modul des Bachelorstudiengangs „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“, das mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden muss, an der FernUniversität in Hagen erfolgreich abgeschlossen haben oder ersatzweise Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS oder 16 Semesterwochenstunden in Geschichte nachweisen.“

Artikel II

Diese Änderung tritt ab sofort in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15. März 2017 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 27. März 2017.

Hagen, den 27. März 2017

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Frank Hillebrandt

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.

Professorin Dr. Ada Pellert

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
„Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. März 2017**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen.

§ 1

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung für die Studiengänge Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext, Europäische Moderne: Geschichte und Literatur, Governance, Soziologie: Individualisierung und Sozialstruktur, Bildung und Medien: eEducation, Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen. Weitere Informationen sind im Studienportal auf den Webseiten der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften (<http://www.fernuni-hagen.de/ksw/>) veröffentlicht.

§ 2

Studienziele

Der Masterstudiengang „Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“ befähigt zu einer eigenständigen Analyse der Geschichte Europas in ihren wesentlichen Phasen, Entwicklungen, Identitäten und Außenbeziehungen. Durch sein Curriculum vermittelt er ein vertieftes, die Forschungsentwicklung widerspiegelndes Wissen und Problembewusstsein der ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Strukturen und Prozesse, die die europäische Geschichte von der Antike bis heute prägen. Dabei werden grenz- und epochenübergreifende Perspektiven mit spezifizierenden, die Eigenart unterschiedlicher Entwicklungsphasen und kultureller Ausprägungen betonenden Zugängen verbunden. Zugleich leitet der Studiengang zur kritischen Reflexion des Forschungsstandes und zur Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Perspektiven an.

§ 3

Studiendauer und Umfang des Studiums, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester im Vollzeitstudium und 8 Semester im Teilzeitstudium. Im Vollzeitstudium sollen im Regelfall zwei Module pro Semester, im Teilzeitstudium soll ein Modul pro Semester absolviert werden.

(2) Der Studiengang wird in modularisierter Form angeboten. Ein Modul umfasst 450 Arbeitsstunden, was 15 Leistungspunkten entspricht. Davon werden jeweils 240 Std. durch das Belegen und Durcharbeiten von Kursen abgedeckt (= 8 SWS; 1 SWS entspricht 30 Std. Bearbeitungszeit). 120 Std. sind für die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfung vorgesehen, 90 Std. stehen für freie Lektüre zu den Inhalten des Moduls oder für ein Prä-

senz- oder Onlineseminar zu diesem Modul zur Verfügung. Weitere 450 Stunden entfallen auf die Anfertigung der Abschlussarbeit, so dass der Studienumfang 3.600 Std. (120 LP) beträgt.

§ 4

Curriculare Struktur

(1) Der M.A. Studiengang „Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“ besteht aus elf Modulen, von denen sieben Module zu absolvieren sind. Er gliedert sich in einen Grundlagen- und einen Vertiefungsbereich.

(2) Der Studiengang setzt sich aus folgendem Modulangebot zusammen:

Grundlagenbereich

Modul I	Einführung in den Studiengang "Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen " (15 LP)
Modul II	Epochen und Strukturen (15 LP)
Modul III	Umbrüche und Aufbrüche (15 LP)
Modul IV	Grenzen, Grenzüberschreitungen, Verflechtungen (15 LP)

Vertiefungsbereich

Modul V	Soziale Ordnungen: Politik und Wirtschaft im vorindustriellen Europa (15 LP)
Modul VI	Diskursive Ordnungen: Glaube, Wissen und Ideen in Alteuropa (15 LP)
Modul VII	Europa und die Vielfalt der Moderne I: Macht und Gewalt (15 LP)
Modul VIII	Europa und die Vielfalt der Moderne II: Mentalitäten und Dynamiken (15 LP)
Modul IX	Europa und die Welt I: Kontinentale Grenzüberschreitungen und ihre Konsequenzen (15 LP)
Modul X	Europa und die Welt II: Vernetzungen und Globalisierung (15 LP)
Abschlussarbeit	Masterarbeit (15 LP)

(3) Die vier Module des Grundlagenbereichs sind verpflichtend zu studieren; es wird empfohlen, mit Modul I zu beginnen. Alle Module des Grundlagenbereichs müssen belegt und bearbeitet worden sein, bevor das Studium der Module im Vertiefungsbereich fortgesetzt werden darf. Modul I und ein weiteres Modul des Grundlagenbereichs müssen erfolgreich mit der Modulprüfung abgeschlossen sein, bevor Prüfungen in den Modulen des Vertiefungsbereichs abgelegt werden können.

Im Vertiefungsbereich sind drei weitere Module erfolgreich abzuschließen. Der Vertiefungsbereich besteht aus sechs Modulen, von denen je zwei die Schwerpunkte der drei am Studiengang beteiligten Lehrgebiete abbilden. Aus diesen sechs Modulen sind drei Module frei zu wählen.

§ 5

Lehrformen

(1) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenz- oder Onlineseminaren und digitalen Lehrformen.

(2) Im Laufe des Studiums sind zwei Präsenz- oder Onlineseminare zu wählen (es wird empfohlen eines zu Modulen des Grundlagen- und eines zu Modulen des Vertiefungsbereichs zu wählen). Die Präsenz- und Onlineseminare dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Umgangsformen, die für Wissenschaft als öffentliche Praxis unumgänglich sind (Präsentation, Moderation, Protokollieren etc.).

§ 6

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Im Verlauf des Studiums müssen sieben Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Davon müssen zwei Module mit mündlichen Prüfungen, ein oder zwei Module mit Klausuren und drei oder vier Module mit Hausarbeiten abgeschlossen werden. Mindestens eine der Hausarbeiten muss in dem Vertiefungsbereich geschrieben werden, in dem auch die M.A.-Abschlussarbeit geschrieben wird. Mit welchen Prüfungsarten ein Modul abgeschlossen werden kann, ist im Studienportal veröffentlicht.

(2) Mündliche Prüfungsthemen sind vorab mit dem/der Prüfer/in schriftlich zu vereinbaren. Nähere Informationen sind im Studienportal veröffentlicht.

(3) Die Ausgestaltung der Klausurform wird von den Modulbetreuenden festgelegt und im Studienportal veröffentlicht.

(4) Eine Hausarbeit hat einen Umfang von ca. 20 DIN A 4 Seiten (bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite inkl. Satz- und Leerzeichen.) Die Bearbeitungszeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Wochen, im Teilzeitstudium verdoppelt sie sich. Der Hausarbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 (8) der geltenden Prüfungsordnung beizufügen.

§ 7

M.A.-Abschlussarbeit

(1) Die Zulassung zur M.A.-Abschlussarbeit kann schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften beantragt werden, wenn mindestens sechs der sieben zu absolvierenden Module erfolgreich bestanden worden sind. Das siebte Modul kann parallel zur oder nach der M.A.-Arbeit absolviert werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Teilnahme an zwei Präsenz- oder Onlineveranstaltungen gemäß § 4 (2) dieser Ordnung beizufügen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der M.A.-Arbeit beträgt bei Vollzeitstudierenden drei Monate, bei Teilzeitstudierenden sechs Monate. Die M.A.-Arbeit soll einen Umfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen (inkl. Satz- und Leerzeichen) pro Seite haben.

(3) Das Thema der Arbeit wird zwischen der/dem Kandidat/in mit dem/der Betreuer/in vor der endgültigen Themenstellung vereinbart. Das endgültige Thema der Arbeit wird – nach einer angemessenen Vorbereitungsphase (deren nähere Ausgestaltung im Studienportal geregelt ist) – durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidaten/Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt ab dem 01. Juni 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen vom 15. März 2017.

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Frank Hillebrandt

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.

Professorin Dr. Ada Pellert

**Zehnte Änderung der Studienordnung
für den Studiengang
„Bildungswissenschaft“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der
FernUniversität in Hagen
vom 15. März 2017**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Aufnahme der Deutschen Hochschule der Polizei in das Hochschulgesetz NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 24. Mai 2005 in der Fassung vom 17. August 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird neu gefasst und lautet:

„(3) In der dritten Studienphase des Profilstudiums sind drei Module zu absolvieren. Davon sind zwei Module frei wählbar, das Praktikumsmodul 3B (§ 14) ist verpflichtend.“

2. § 6 Abs. 4 wird neu gefasst und lautet:

„(4) Studierende, die sich bis zum Wintersemester 2017/18 in den Studiengang einschreiben, müssen für die Meldung zur Prüfung im Modul 2C „Psychologisches Wahlpflichtmodul“ das Modul 1D „Empirische Bildungsforschung – Quantitative Methoden“ erfolgreich absolviert haben. Ansonsten besteht Wahlfreiheit in der Abfolge der Module innerhalb der jeweiligen Studienphase, z.T. auch innerhalb der einzelnen Module.“

3. § 6 Abs. 5 wird neu gefasst und lautet:

„(5) Zur Zulassung zu Prüfungen im Kernstudium 2 müssen mindestens 3 Module der vorhergehenden Studienphase bestanden sein. Das vierte Modul muss spätestens in der darauf folgenden Studienphase erfolgreich abgeschlossen sein.“

4. § 6 Abs 6 wird hinzugefügt:

„(6) Für Studierende, die sich bis einschließlich Wintersemester 2015/16 eingeschrieben haben, gilt: Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2 bestanden hat.

Für Studierende, die sich ab Sommersemester 2016 bis einschließlich Wintersemester 2017/18 in den Studiengang eingeschrieben haben, gilt: Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2, welche das Modul 2C „Psychologisches Wahlpflichtmodul“ beinhalten müssen, bestanden hat.

Für die Studierenden, die sich ab Sommersemester 2018 erstmalig in den Studiengang einschreiben, gilt: Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2 bestanden hat.

5. § 6 Abs 7 wird hinzugefügt:

„Übergangsregelung

für Studierende, die sich bis einschließlich Wintersemester 2017/18 eingeschrieben haben:

- Studierende, die noch keine Prüfung zu Modul 1D „Empirische Bildungsforschung – Quantitative Methoden“ erfolgreich absolviert haben, müssen ab Sommersemester 2018 stattdessen das neue Modul 1D „Bildung, Medien und Kommunikation“ und anstelle von Modul 2C „Psychologisches Wahlpflichtmodul“ das Modul 2C „Empirische Bildungsforschung – Quantitative Methoden“ studieren. In diesem Fall gilt anstelle von § 6 Absatz 6 Satz 2: Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2 bestanden hat.
- Studierende, die mindestens eine Prüfung zu Modul 1D „Empirische Bildungsforschung – Quantitative Methoden“ absolviert, das Modul bis einschließlich Wintersemester 2018/19 nicht bestanden und ihren Prüfungsanspruch nicht verloren haben, müssen ab Sommersemester 2019 stattdessen das neue Modul 1D „Bildung, Medien und Kommunikation“ studieren und anstelle von Modul 2C „Psychologisches Wahlpflichtmodul“ das Modul 2C „Empirische Bildungsforschung – quantitative Methoden“ studieren. In diesem Fall gilt anstelle von § 6 Absatz 6 Satz 2: Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2 bestanden hat.
- Studierende, die das Modul 1D „Empirische Bildungsforschung – quantitative Methoden“ erfolgreich absolviert haben, aber das Modul 2C „Psychologisches Wahlmodul“ bis einschließlich Sommersemester 2019 nicht bestanden und ihren Prüfungsanspruch nicht verloren haben, müssen ab Wintersemester 2019/20 anstelle von Modul 2C „Psychologisches Wahlpflichtmodul“ das neue Modul 1D „Bildung, Medien und Kommunikation“ studieren. In diesem Fall gilt anstelle von § 6 Absatz 6 Satz 2: Zu den Prüfungen im Profilstudium wird zugelassen, wer vier Modulprüfungen aus dem Kernstudium 1 und drei aus dem Kernstudium 2 bestanden hat.
Eine bis zum Sommersemester 2019 nach der Studienordnung in der Fassung der 9. Änderung vom 17. August 2016 abgelegte Modulprüfung im Modul 1D (alt) „Empirische Bildungsforschung – Quantitative Methoden“ ersetzt die Modulprüfung zum Modul 2C (neu) „Empirische Bildungsforschung – Quantitative Methoden.““

6. § 12, Abs. 2 wird neu gefasst und lautet:

„(2) Jede Hausarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Hausarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen der Studiengang nicht weiter studiert werden kann, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gem. des § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung zu bewerten. Die Bewertung wird dem Prüfling i.d.R. spätestens acht Wochen nach Eingang im Prüfungsamt mitgeteilt.“

7. § 13, Abs. 2 wird neu gefasst und lautet:

„(2) Studierende mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands und seiner Anrainerstaaten (Österreich, Schweiz, Dänemark, Polen, Tschechien, Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande), können einen Antrag an das Prüfungsamt stellen, eine mündliche Prüfung auf elektronischem Weg an einer deutschen Einrichtung außerhalb Deutschlands und seiner Anrainerstaaten gem. § 11 Abs. 4 der Prüfungsordnung abzuwickeln. Besteht diese Möglichkeit nachweislich nicht, kann die mündliche Prüfung durch eine Klausur an diesen deutschen Einrichtungen ersetzt werden. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsformen.“

8. § 14 Abs. 1 wird neu gefasst und lautet:

„(1) Ein studienbegleitendes Praktikum wird in Kombination mit dem Praxismodul 3B im Profilstudium absolviert. Das Praktikum ist ein Betriebspraktikum, das unter anderem in Unternehmen, in der Verwaltung oder in öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Betrieben durchgeführt wird. Da für die Bearbeitung der Studienmaterialien 240 Arbeitsstunden angerechnet werden, hat dementsprechend das dreiwöchige Praktikum einen Umfang von 120 Arbeitsstunden.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15. März 2017.

Hagen, den 15. März 2017

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Frank Hillebrandt

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.

Professorin Dr. Ada Pellert

Bekanntgabe der Fristen für das Wintersemester 2017/18

Einschreibefrist (Antrag auf Einschreibung einschließlich Belegung)	01.06.2017 – 31.07.2017
Rückmeldefrist (Rückmeldung einschließlich Belegung; inklusive Anträge auf Studiengang- oder Statuswechsel, Beurlaubung)	01.06.2017 – 31.07.2017
Kursnachbelegungsfrist (Bearbeitungsgebühr 5,-- €)	01.08.2017 – 15.11.2017
Kurstornierungsfrist (Bearbeitungsgebühr 5,-- €)	01.08.2017 – 31.08.2017
Beginn des Semesters	01.10.2017
Bearbeitungsfreie Zeit	19.02.2018 – 31.03.2018
Ende des Semesters	31.03.2018